



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XII. Differenzen zwischen dem Dom-Capitul zu Trier und dem dasigen Churfürsten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

und nach der Sachen Befindung, mit der gebetenen Restitution, dem Instrumento Pacis und desselben regulis & terminis generalibus in puncto Amnestiæ, dahin es gehdrig, gemäß zu verfahren. 1649.  
August.

Hervorden contra Chur-Brandenburg ꝛ. weilen dem Bericht nach von ermeldter Stadt Hervorden ein Schreiben eingelaaget, in welchem sie die Deoccupation und Restitution begehre; als wird für gut angesehen, dasselbe denen Herrn Chur-Brandenburgischen wie auch Deputirten zu communiciren, die alsdann die weitere Nothdurfft zu bedencken, belieben werden.

Anlangend das begehrtte Attestatum wegen der Stadt Erfurt, als man äußerlich vernimmt, ob solte an statt desselben dem Herrn Grafen und Plenipotentiaro Orenstien zu Münster ein Extract des Kayserl. Protocolli, über die Chur-Mäynische damahl publice wiederholte Erklärung (nemlich besagte Stadt wieder den Inhalt des Frieden-Schlusses in einige Wege nicht zu beschweren) communicirt seyn, und derselbe damit sich haben begnügen lassen: So ist man disfalls der vertribsteten communication förderfamst gewärtig, damit alsdann hierüber fernere Erklärung mdge gethan werden.

## Im Schwäbischen Cräyß.

Eberstein contra Bronsfeld ꝛ. fiat remissio an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten, secundum Instrumentum Pacis zu cognosciren und zu exequiren, in tertio termino oder doch in 3. Monatzen.

Freyberg-Justingen contra Obristen Kellern, & contra &c. denen Cräyß-Ausschreibenden Fürsten zu weiterer Erkundigung der Sachen einzuschließen, ad exequendum, nach dem Instrumento Pacis, wo nicht in tertio termino, doch innerhalb der 3. Monatzen.

Freyberg contra Dohingen ꝛ. item contra Pfartherrn zu Deyffingen ꝛ. fiat remissio an die Cräyß-Ausschreibende Fürsten ad exequendum secundum Instrumentum Pacis.

Heilbrunn ꝛ. fiat executio in allen 4. Puncten, nach Inhalt des Schwäbischen Cräyßes Relation.

Schwäbisch Hall

Limburg contra Teutsch-Orden

Ritterschafft in Schwaben.

Catholici contra Ulm

Biberach

Kauß-Beyern.

In simili durchgehends des Schwäbischen Cräyßes Relation gemäß.

Degenfeld contra Ellwangen, Rbelingen, Vibrach, Ahlen ꝛ. sollen restituiert oder verglichen seyn; wo nicht, fiat in tertio termino.

## §. XII.

Differentien  
zwischen dem  
Dohm-Capitul  
zu Trier  
und dem  
Churfürsten  
dasselbst.

Ben dem am 17ten Aug. gehaltenen Reichs-Rath kam das, sub N.I. befindliche Memorial, des Dohm-Capituls zu Trier mit dem Erb-Bischoff und Churf. vorwaltende differenzien betreffend, zur deliberation, und fiel das Conclulum dahinaus: (1) daß zu mehrerm Nachdruck der, solcher Sache wegen, angeordneten Kayserl.

1649.  
August.

Kaiserlichen Commission, dem Churfürsten von Maynz, amnoch Churfürsten von Eßln und Bamberg zu adjungiren, auch solche Adjunction per Rescriptum Cæsareum zu confirmiren sey, (2) wären die auf gegenwärtigem Congress anwesende Gesandten, per Deputationem zu ersuchen, daran zu seyn, daß solthane Commission, von seiten Frankreichs, nicht gehindert werden möchte, warum auch bereits von Münster aus, an den König wäre geschrieben worden. (3) daß sowohl nomine Cæsaris als totius Imperii, an beyde Theile, den Churfürsten zu Trier und dessen Capitul

inhibition geschehen solle, sub comminatione pœnarum fractæ Pacis fortan, von allen Thätlichkeiten nicht allein vor sich abzustehen, sondern auch aller fremden Hülffe sich zu begeben und allerdings ruhig zu seyn. Mehrern Inhalts nachstehenden Conclufi N. II. und extractus Protocolli N. III. Wiewohl man ausser deme, zur accommodation in dieser Sache, daher Hoffnung hatte, weil der Churfürst von Trier, nach empfangener Absolution und Communion, die vorhin excommunicirten Capitulares daselbst agnoscirt und stattdich tractirt hatte.

1649.  
August.

## N. I.

Diß. Norimbergæ 10. Aug. 1649.  
per Mogunt.

Des Dohm-Capituls zu Trier Memorial, desselben differentien mit dem dasigen Churfürsten betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblicher Churfürsten und Stände vortreffliche Herren Abgeandte. Hochwürdige, Hoch- Wohl- Wohl- und Edelgebohrne, Wohl- Edle, Gestrenge und Hochgelehrte Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

N. I.  
Die Dohm-  
Capituls zu  
Trier Memo-  
rial desselben  
Differentien  
mit dem dasigen  
Churfürsten  
betreffend.

Euer Euer Excellenzien und Unsern Hochgeehrten Herren ist im Nahmen und von wegen eines Hochwürdigen Dohm-Capituls zu Trier, Unserer Herren Principalen, mehrfältig, so schrift- als mündlich, zu erkennen gegeben worden, was gestalten sich verschiedene schwere Mißfäll und Irrungen zwischen Ihrer Churfürstl. Gnaden und ermeldten Dero Dohm-Capitul enthalten, welche zu selbigen Erz-Stiftes ohnzweiffentlich außserst ruin, vorderst aber auch zu gefährlicher neuen Unruhe im Reiche ausschlagen könte, wann denen in Zeiten nicht gesteuert, und selbige nach Inhalt des ohnlängsthin durch Gottes sonderbare Gnade und Schickung getroffenen Friedens bezugelegt werden solten. Allermassen dann Ew. Ew. Excellenzien und Unsere Hochgeehrte Herren hierdurch löblichst bewogen worden, auf des Chur-Rheinischen Cräpffes Directorn Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Unsern gnädigsten Herrn, unter dato Münster den 15. Junii nächsthin, eine Reichs-Commission zu ertheilen; gestalt in Krafft derselben beyde Theile über solthane Mißhelligkeiten zu vernehmen, und dieselbe zu schlichten, und von Grund aus zu vergleichen.

Ob wohlen nun höchst-ermeldte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz dieser Reichs-Commission zu folge nicht unterlassen, Dero Beheimen Raht und Bisthum in Ringau Herrn Friedrich von Greiffenklau von Bollraz, nacher Trier abzuordnen, zwischen Seiner Churfürstlichen Gnaden selbst und einem Hochwürdigen Dohm-Capitul die Güte zu tentiren, so hat dennoch an Seiten Seiner Churfürstlichen Gnaden dieselbe nicht Platz finden mögen, sondern bestehen Sie noch immerzu in denen extremis und dabey, daß Sie ihr aufgeworffenes und nichtiges Capitul behaupten, hingegen das Alte Rechtmäßige verwerffen und keines weges erkennen, noch in solcher qualitat sich mit demselben in einige Handlung einlassen wollen; so gar, daß Sie noch neuerlicher Tagen sich dieser weit aussehenden Reden vernehmen lassen, Sie ihren Tod nicht achten würden, wann Sie nur im Erz-Stift solche Confusion hinterlassen könten,

N n n 2

daß

1649.  
August.

daß nach ihrem Leben alles über und drunter gehen möchte. Wann dann bey so bewandten Sachen auf die vergeblich tentirte Güte zumahlen kein Absehen noch Hoffnung zuschlagen, gleichwohl zu des Erz-Stifts Rettung höchstnötig ist, und des Heiligen Römischen Reichs mit-unterlauffendes hohes Interesse erfordert, daß diese vorschwebende Streitigkeiten vor-und bey der täglich verhoffenden Friedens-Vollziehung im Grund aufgehoben werden, darzu aber kein besser zulänglicher Mittel erscheint, als die zu Münster geschlossene Reichs-Commission ob summum in mora periculum ohnverlängt fortgesetzt, die gegen einander führende Klagen und Beschwerden angehört, alle solche gegen den Frieden-Schluß auch die vorhergehene Transactiones und Capitulationes gehalten, und was darinn seine Nichtigkeit und Erledigung hat, alsobalden geleistet und in Vollstreckung gesetzt, was sich aber darinn nicht erledert befinden möchte, prævia summaria causæ cognitione auctoritate Cæsaris & Imperii decidiret werde.

1649.  
August.

Und aber ein Hochwürdiges Dohm-Capitul Bericht erlanget, daß mehr höchsternannte Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz Sich dieses Hohen Werckes allein ohngerne, jedoch dergestalt unterfangen möchten, wann durch einen gesamten Reichs Schluß die auf Dero Churfürstliche Person gestellte Commission auf ein-oder andern Mit-Chur-oder Fürsten extendiret würde; immassen ein Dohm-Capitul alsdann Ihre Römische Kayserliche Majestät Unfern Allergnädigsten Herrn, in tieffster Unterthänigkeit bittlich dahin zu vermdgen verhoffet, daß Sie zu solcher Reichs-Commission auch mit Dero Kayserlichen Allerhöchsten Auctoritat zu concurriren geruhen wollen: Als ist und gelanget an Ew. Ew. Excellenzien und Unfere hochgeehrte Herren im Nahmen und von wegen, wie obstehet, unsere ganz dienst-und hochgesessene Bitte, daß, gleichwie Sie an statt Ihrer Gnädigst und Gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten kein Bedenkens getragen, zu Schlichtung vorbedeuteter Mißhelligkeiten die Reichs-Commission auf viel-höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz allein zu erkennen, Ihnen also großgünstig belieben wolle, dieselbe aus denen angeregten Bewegungen noch ferners auf andere beliebige Chur- und Fürsten zu erweitern und ehestens ausfertigen, vor allen Dingen aber darinnen ausdrücklich versehen zu lassen, daß beyden Theilen sub poena fractæ Pacis, in- & externorum armorum via, inhibiret, auch alsobalden vermittelt einer Reichs-Deputation die Herren Röniglich-Franckische Legati beweglich ersuchet werden, bey der Hochlöblichen Cron Franckreich die kräftigste interposition wohl vermdglich einzuwenden, damit Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier rachgierige Importunitat und Ansuchen, zu Ergreifung der Waffen keines Weges attendiret, sondern Höchstermelter Kayserlichen und Reichs-Constitution ihr richtiger Lauff gelassen werde. Gleichwie nun dieses zur Beförder-und beständiger Erhaltung des lieben wehrten Friedens ziele und angesehen: Also setzen Wir zumahl in einigen Zweifel nicht, Ew. Ew. Excellenzien und Unfere hochgeehrte Herren werden nach Anlaß Ihrer zu der Gemeinen Beruhigung tragender löblichen Begierde hierzu von selbst geneigt seyn, und diesen, dem Uralten Erz-Stift Trier, ihrem nicht geringen Reichs-Mit-Glied erweisenden nützlichen Vorstand auf alle zutragende Begebenheit wohlgefällig zu beschulden, wird sich oft-ermeldtes Dohm-Capitul emsigst angelegen seyn lassen, und wir verbleiben

Ew. Ew. Excellenzien und Unserer  
Hochgeehrten HerrenAn des Heiligen Römischen Reichs Chur-  
Fürsten und Stände GesandtschafftenDienst-bereitwillig-und schuldigste  
E. Hochw. Dohm-Capituls zu Trier  
Deputirte

N. II.

## N. II.

1649.  
August.1649.  
August.Fürsten-Nachts-Conclusum, in causa Trierischen Dohm-Capituls  
contra den dasigen Chur-Fürsten.N. II.  
Fürsten-  
Nachts-Con-  
clusum auf  
vorstehendes  
Memorial.

Auf verlesenes Memorial eines Hoch Ehrwürdigen Trierischen Dohm-Capituls, haben die Fürstlichen Herren Gesandten, in Erinnerung was bereits zu Münster, um der Sachen weit aussehenden Gefahr willen, für Schreiben mit angefonnener Commission auf Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz um der Sachen bessern Nachdruck willen, die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln und Fürstlichen Gnaden zu Bamberg zu adjungiren und zu ersuchen seyn, Ihr solche commission zu Hinlegung dieser Streitigkeit auch belieben zu lassen, wie sich dann zu weiterer Anstalt und Fortsetzung des bereits wohl angefangenen Wercks, zu vergleichen wissen werden. Damit aber inmittelst alle Ungelegenheit, durch welche das Werck schwerer gemacht, vermieden bleibe, so seyn fürs andere Ihre Churfürstliche Gnaden und auch das Hochwürdige Dohm-Capitul schriftlich zu erinnern, sich jederweilen aller Feindselig und Gewaltthätigkeiten zu enthalten, noch sich einiger fremder Waffen oder Hülffe zu gebrauchen, werden also nomine Imperii beyde Ihre Churfürstliche Gnaden und das Dohm-Capitul zu ersuchen seyn, diese Commission gutwillig zu admittiren, welche dann die Sachen nach Inhalt des Frieden-Schlusses zu decidiren haben sollen. Ihre Kayserliche Majestät werden billig vor allen Dingen hierüber ersuchet, Ihr dieses Interpositions-Werck, wie von Anfang, also auch anigo allergnädigst belieben zu lassen, und von Kayserlicher Majestät Autoritat und Vollmacht wegen, beyden streitenden Theilen zu injungiren, sich derselben zu bequemen und zu inhibiren, daß Sie sich von aller hostilitat und Gewaltthätigkeit, nicht weniger von fremder Hülffe oder Assistentz enthalten sollen. Gestalt mit den Kayserlichen Herren Plenipotenciarien allhier vorgehender communication gepflogen werden soll. Die Herren Französischen Legaten sind auch per Deputatos zu belangen, weil die Sache also von des Reichs wegen nach dem Instrumento Pacis auf gültliche Mittel gerichtet, Sie wolten bey Ihrer Königlich Majestät beweglich einkommen, daß Sie sich von keinem Theil zu einiger Einmischung bewegen lassen wolten. Und werden die Deputati sich des Inhalt-Schreibens, an Königlich Majestät zu Frankreich abgangen, zu bedienen haben.

Per & Correlationem haben sich der Churfürstlichen und der Stände Conclusa diesem gleichstimmend befunden.

## N. III.

Extract Protocoll bey dem Reichs-Directorio vom Aug. 1649. an statt des  
Reichs-Conclusi, in der Trierischen Sache.N. III.  
Extract. Pro-  
tocoll in ca-  
usa causa.

Chur-Maynz schließt: Daß, weil Ihre Churfürstliche Gnaden selbst die Sachen so schwer finden und die Adjunction gern sehen und bey Verbleibung eine ohnremedirliche Weitläufftigkeit zu befahren, als seye eine solche Adjunction auf Chur-Eöln und Bamberg zu befördern, und diese Chur- und Fürsten zu Dero Behuf und Herrn Kayserlichen Ihre Majestät hierüber auch zu belangen und die Herrn Königlich Französischen den commercien den Lauff zu lassen per Deputatos zu ersuchen. Endlich die Haupt-Partheyen sich inzwischen in Ruhe zu halten, und nicht weiters gegen einander mit Gewalt oder hostilitat vorzunehmen zu attentiren, zu erinnern. Dieser Schluß wird den Herren Fürstlichen referiret; Sie conferiren den ihrigen und haben weiters, daß auch Ihre Majestät beyde Haupt-Partheyen von allem Gewalt und dergleichen abmahnen und zu der Gebühr mit den Herrn Commissariis erinnern sollen.

Ann 3

Item

1649.  
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios erinnern solten.

1649.  
August.

Item, daß die Haupt-Partheyen auch andere Commissarios nach Belieben ernennen und diesen adjungiren könten.

Die Herrn Chur-Fürstlichen lassen sich zwar das Erste gefallen, das andere aber halten sie nicht allein vor ohnmöthwendig, sondern auch sehr gefähr- und verkleinerlich, welches die Herren endlich auch erkennet, und wird also der sämtliche Schluß den Herrn Städtischen referiret, und von ihnen gut geheissen.

## §. XIII.

Gravamina  
der Stadt  
Schwäbisch-  
Hall contra  
Anspach.

Wohin sich die Stadt Schwäbisch-Hall gegen Brandenburg-Dolzbach wegen des Mit-Confirmations-Rechts eines Pfarrers zu Grundelhart, beschwehret, gibt die Anlage sub N. I. zu erkennen.

## N. I.

Dictat. Norimbergæ 23. Aug. 1649.  
per Moguntinium.

Gravamina des Heiligen Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, entgegen und wider Herrn Marggraffens zu Anspach Fürstliche Gnaden, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarrers im Dorff Grundelhart betreffend.

*Species facti.*

Anno 1556. hat Conrad von Welberg der Letzte dieses Namens und Stamms Adrian Mehlen ersten Evangelischen Pfarr-Herrn in das Dorff Grundelhart, (dessen Helffte an Eigenthum von Wilhelm von Wehlberg zu Lehen dem Fürstlichen Hause Brandenburg aufgetragen; die andere Helffte aber ist Eigenthum verblieben, und nach Absterben erwehnten Conrads von Wehlberg und dessen Eigens Erben der Stadt Hall mit allen Geist- und Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten Anno 1595. käufflich überlassen worden) ohne Beyseyn einig anderer Herrschafft, oder des Fürstlichen Hauses Brandenburg Anspachischen Linie angenommen und eingesetzt, derselben auch wegen seines hohen ohnvermögligen Alters Anno 1588. mit einem Leib-Geding und hingegen die Pfarr mit Johann Albrecht Hugbar versehen, und der Pfarr-Gemeinde durch die Wehlbergische Pfarr-Herrn und Widte vorzustellen befehlen und investiren, beyde zwar auf die Brandenburgische Kirchen-Ordnung weisen, und in das Capitul nacher Creißheim gehen lassen; welcher letztere Pfarr-Herr dann sein Amt bis Anno 1630. verwaltet, und Zeit solches seines Dienstes keine andere Aenderung der benachbarten Herrschafften mit Ihme sürgangen, als daß nach seeligem Hintritt obbemeldten Letzten von Wehlberg Anno 1592. das Patronat und Collatur-Recht der Fürstlichen Probstey, als ein erdffnet Lehn heimgefallen, und er, Pfarr-Herr aus Befehl der Wehlbergischen Lehn-Erben die Pfarr-Lehen von neuen wieder suchen müssen, damit auch belehnet worden.

Als nun bemeldter Pfarrherr Hugbar Anno 1630. Todes verfahren, hat das Fürstliche Haus Anspach zwar, ohne Beyseyn der Stadt Halle Deputirten, einen andern Geistlichen einsetzen lassen wollen; Es ist aber solches widersprochen, und denen Hallischen Unterthanen, den vermeyntlich obrudirten (gestalten dann auch die Fürstliche Probstey Elwangen als Patronus denselben weder nominiret noch präsentiret)